



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

GfP Gesellschaft für Planung  
Frau Paula Keppke  
Kurfürstenstraße 33  
10785 Berlin

Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Bodendenkmalpflege /  
Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5  
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)  
Internet: [www.bldam-brandenburg.de](http://www.bldam-brandenburg.de)

Dezernat Bodendenkmalpflege  
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /  
Braunkohle  
Bearbeiterin: Dr. Julia Braungart  
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06  
**Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 71**  
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01  
E-Mail: [julia.braungart@bldam.brandenburg.de](mailto:julia.braungart@bldam.brandenburg.de)

Wünsdorf, den 15. Februar 2024

Ihr Zeichen  
E-Mail

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)  
GV 2024:078

**Vorentwurf Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Lieper Dreieck, südlich der Ortslage Liepe“ und Vorentwurf 4. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark**

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrte Frau Keppke,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit** keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) **unverzüglich** der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die/der Veranlasser/in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die/den Vorhaberträger/in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4-5 · D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)  
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06 · Telefax: 03 37 02 / 211 15 01

aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

**Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.**

**Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:**

**Dr. Julia Braungart, E-Mail: [julia.braungart@bldam.brandenburg.de](mailto:julia.braungart@bldam.brandenburg.de)**

Hinweise:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. Joachim Wacker  
Referatsleiter Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

Kopie an - Lkr. Teltow-Fläming / Untere Denkmalschutzbehörde



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

GfP Gesellschaft für Planung  
Kurfürstenstraße 33  
10785 Berlin

Bearb.: Frau Andrea Barenz  
Gesch-Z.: LFU-TOEB-  
3700/560+6#59607/2024  
Hausruf: +49 355 4991-1332  
Fax: +49 331 27548-2659  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[TOEB@LfU.Brandenburg.de](mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 15.02.2024

#### **4. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark** Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 19.01.2024
- Begründung, 11/2023
- Planzeichnung, 11/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 15.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	4. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark (zu BP "Sondergebiet Solarpark Lieper Dreieck, südlich der Ortslage Liepe")
Ansprechpartner*In:	Frau Blumberg, Tel.: 0355-4991-1339 TOEB@ifU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

#### 1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

##### a) Einwendung

##### b) Rechtsgrundlage

##### c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

#### 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

##### a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

##### b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

#### 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

##### a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

#### 4. Weitergehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

##### 1. Planungsgrundsatz

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

Für gewachsene Gemengelagen gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelagen auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten.

Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Siedlungsgebiete gem. § 34 BauGB ist, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, grundsätzlich von der tatsächlichen Nutzung der Umgebungsbebauung auszugehen. Sofern die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht eindeutig bestimmt werden kann, dienen die Entwicklungsabsichten, die die Stadt im FNP festlegt, als Orientierung.

##### 2. Sachstand

Ziel der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Dahme/Mark ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes (SO) „Photovoltaik“. Im Geltungsbereich ist derzeit eine Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Schaffung von Planungsrecht sollen die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt rund 1000m westlich der Ortslage Buckow. Parallel erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Lieper Dreieck“.

##### 3. Fazit

Im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Lieper Dreieck“ werden weitere Hinweise zu den Planungsunterlagen gegeben. Es wird davon ausgegangen, dass diese Hinweise im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.

Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die 4. Änderung des FNP der Stadt Dahme/Mark aus immissionsschutzfachlicher Sicht als realisierbar eingeschätzt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind in den Planungsunterlagen zu ergänzen.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 30.01.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Mail: 14.02.24

## Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III  
Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde  
SG Untere Denkmalschutzbehörde  
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 14.02.2024  
Auskunft: Herr Dr. Pratsch  
Zimmer: A5-2-13  
Telefon: 03371 6083607  
Aktenz.: 63/31/10117/24/DK

Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung  
Frau Schönberner



### Dahme, 4. Änderung des FNP der Stadt Dahme/Mark

Sehr geehrte Frau Schönberner,

zum oben genannten Bauvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Durch die Geplante Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Belange der Bau- oder Bodendenkmalpflege betroffen.

Freundliche Grüße

Dr. Pratsch  
Kreisarchäologe

A 67 Umweltamt  
A 67.2 Untere Naturschutzbehörde

Luckenwalde, 22.04.2024  
Frau Sommerer / Frau Hintze

A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung  
SG Kreisentwicklung  
Frau Schönberner



**Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des B-Planes „Sondergebiet Solarpark Lieper Dreieck, südlich der Ortslage Liepe“ der Stadt Dahme/Mark**

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

AZ bei A 67.2: 40252/24/672

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 24. Januar 2024 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde:

- Vorentwurf 4. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Dahme/Mark vom November 2023
- Begründung Flächennutzungsplan Stadt Dahme/Mark vom November 2023
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (13.10.2023)
- Bekanntmachung

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung  
 Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

**Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist momentan die Verwirklichung der beabsichtigten Planung nicht möglich, weil dem Vorhaben rechtliche Vorgaben entgegenstehen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.**

**1. Einwendungen**

**Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können**

**a. Einwendungen**

-

**b) Rechtsgrundlagen**

-

**c) Möglichkeiten zur Überwindung**

-



**2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes und des Zeitrahmens:**

**3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:**

3.1 Die Abarbeitung der Eingriffsregelung und Abstimmungen zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Vorhabenträger werden abschließend auf Ebene des o.g. Bebauungsplans erfolgen.

Die Darstellungen des Bebauungsplans „Sondergebiet Solarpark Lieper Dreieck, südlich der Ortslage Liepe“ sind dann vollständig in den FNP zu übernehmen, insbesondere die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (sogenannte „T“-Flächen) sind zu integrieren.

**3.2 Flächennutzungsplan (FNP)/Landschaftsplan (LP)**

Bezüglich des Landschaftsplanes wird darauf hingewiesen, dass gem. § 9 Abs. 4 BNatSchG auch die Landschaftsplanung fortzuschreiben ist, d.h. bei wesentlichen Änderungen des FNP ist der LP entsprechend zu ergänzen bzw. zu überarbeiten. Da gemäß § 11 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von den Gemeinden als Träger der Bauleitplanung für das Gebiet der Gemeinde in Landschaftsplänen darzustellen sind, würde ein FNP auf Grund des bisher nicht fortgeschriebenen LP's Mängel aufweisen, die zu einer fehlerhaften Abwägung führen können. Ein Umweltbericht kann die erforderliche Fortschreibung des LP's nicht ersetzen.

Die beabsichtigte Änderung umfasst weitestgehend Flächen, die im LP<sup>1</sup> als Landwirtschaftsflächen dargestellt sind. Des Weiteren ist die Fläche gemäß LAPRO zum Verbund störungsarmer Räume zu zählen. Der LP stellt an den jeweils angrenzenden Flurstücken 86/2 [M37] und 189 [M38] der Flur 1 der Gemarkung Liepe (Feldwege) zudem Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dar, deren Umsetzung auch weiterhin möglich sein muss.

Die beabsichtigte Ausweisung als Sondergebiet erneuerbare Energien auf der Ebene des Flächennutzungsplanes widerspricht den Darstellungen des LP.

Für die beabsichtigte FNP-Änderung ist daher eine Fortschreibung des LP, hier als räumlicher und sachlicher Teilplan, der den fachlichen Anforderungen entspricht, zu erarbeiten. Die Darstellungen sind in den Bauleitplan (FNP) zu übernehmen oder bei Nichtübernahme entsprechend zu begründen und dementsprechend auch für den konkreten B-Plan zu berücksichtigen. Insofern die Vorgaben aus dem Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 zu den Vc rangflächen Landwirtschaft berücksichtigt werden, kann anstelle der Fortschreibung des LP eine nachträgliche Anpassung des LP erfolgen.

**Hinweise:**

<sup>1</sup> LP aufgestellt am 11.01.1999 (Fassung Nov. 1996), wurde ersetzt durch 1. Fortschreibung vom 10.10.2012 (Maßgabenerfüllung 15.07.2013)

Der Regionalplan-Entwurf 3.0 für die Planungsregion Havelland-Fläming sieht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans/Änderungsbereich des FNP eine Festlegung als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ gemäß Ziel 2.4 vor.

In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis (§ 17 Bundes-Bodenschutzgesetz) Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Für bauleitplanerische Festlegungen für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von solarer Strahlungsenergie, wie hier der Fall, sind Ausnahmen nur möglich, wenn das Vorhaben nach § 30 BauGB zulässig sein soll und hier nachfolgende Bestimmung erfüllt ist:

Bei der Flächennutzung werden die landwirtschaftliche Bodennutzung und die Energiegewinnung mittels einer Solaranlage auf derselben Landfläche kombiniert (sogenannte Agri-Photovoltaik), so dass entsprechend DIN SPEC 91434:2021-05 die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unter einer Aufständigung der Solarmodule in Höhe von mindestens 2,10 Meter oder zwischen bodennahen Modulreihen durchführbar ist und der Flächenverlust durch die Solaranlage nicht mehr als 10 Prozent für hoch aufgeständerte bzw. 15 Prozent für bodennahe Solarmodule beträgt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



B. Paul  
Sachgebietsleiterin

#### **Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen**

##### **BNatSchG**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

##### **BbgNatSchAG**

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)

##### **BBodSchG**

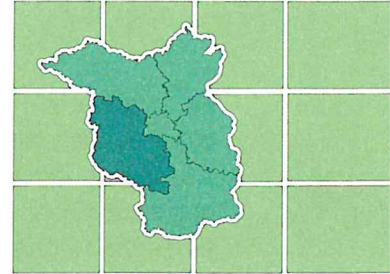
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes – Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

##### **BauGB**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

# Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



GfP Gesellschaft für Planung  
Kurfürstenstraße 33

10785 Berlin

ausschließlich via E-Mail: [behoerdenbeteiligung@gfp-stadtplanung.de](mailto:behoerdenbeteiligung@gfp-stadtplanung.de)

---

Bearbeiter:	Tel.	E-Mail:	Az.:	Teltow, den
Herr Klauber	-10	<a href="mailto:lutz.klauber@havelland-flaeming.de">lutz.klauber@havelland-flaeming.de</a>	7dp_10066_xh	13.02.2024

**Planung:** Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Lieper Dreieck, südlich der Ortslage Liepe“, zugleich 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dahme/Mark

**Hier:** Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 19.01.2024 mit der Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:

## 1. Formale Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Die Satzung über den **Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte** wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des **Regionalplans Havelland-Fläming 3.0** beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen

---

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •  
Oderstraße 65, 14513 Teltow  
Tel.: (03328) 3354-0, Fax: (03328) 3354-20,  
E-Mail: [info@havelland-flaeming.de](mailto:info@havelland-flaeming.de), Internet: [www.havelland-flaeming.de](http://www.havelland-flaeming.de)

Verkehrsverbindung: - Potsdam Hauptbahnhof: Bus X1 oder 601 bis Teltow, Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 20 min.  
- Berlin S-Bahn 25 nach S Teltow/Stadt, dann Bus X1 oder 601 bis Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 10 min.

Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen **Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027** aufzustellen.

In der 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 wurde der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt sowie beschlossen, für diesen das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 10. Oktober 2023 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

## 2. Regionalplanerische Belange

Das Plangebiet befindet sich auf einer Fläche, die nach dem Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 für eine Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft vorgesehen ist.

Im weiteren Verfahren sollte daher eine Abwägung zwischen der beabsichtigten Nutzung und der Bedeutung des Plangebiets für die landwirtschaftliche Bodennutzung vorgenommen und dokumentiert werden. Es wird angeregt, in diesem Zusammenhang auch andere Standorte außerhalb der für eine Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft vorgesehenen Fläche zu erwägen.

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt: 

Marko Köhler

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

GfP Gesellschaft für Planung  
z.Hd. Frau Keppke  
Kurfürstenstraße 33  
10785 Berlin

0162 & 0163/2024  
Herr Schirmer  
Tel: 0331/201 55-52  
Ihr Zeichen:

Potsdam, 21.02.2024

vorab per Fax: 030/695 994 00  
vorab per email: [behoerdenbeteiligung@gfp-stadtplanung.de](mailto:behoerdenbeteiligung@gfp-stadtplanung.de)

**Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum BP "Sondergebiet Solarpark Lieper Dreieck, südlich der Ortslage Liepe" und 4. Änderung des FNP der Stadt Dahme/Mark**

Sehr geehrte Frau Keppke,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Südlich von Liepe soll ein Solarpark mit einer Fläche von ca. 25 ha auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche errichtet werden.

Aufgrund der unten aufgeführten Punkte wird das Vorhaben in der vorliegenden Form erstmal abgelehnt.

PV-Freiflächenanlagen stellen einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch diese Anlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tiere aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Wir empfehlen daher den Ausbau von Photovoltaikanlagen zuerst auf bereits versiegelte Flächen und geeignete Dachflächen auszuschöpfen. In der Alternativenprüfung werden keine Dachflächen in der Umgebung berücksichtigt. Wir verweisen auf die Studie der Agora Energiewende „Solarstrom vom Dach“ vom November 2023.

**Grundsätzlich sollten folgende Punkte bei der Planung von Solarparks für Gemeinden gelten:**

- Es dürfen maximal 2% der gesamten Gemeindefläche mit PV-Freiflächenanlagen bebaut werden.
- Die Planungsgröße pro PV-Freiflächenanlage darf bei maximal 30 ha (netto Fläche) liegen.

- Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung muss mindestens 500 m betragen.

Das Kriterium des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnnutzung kann „aufgeweicht“ und somit unterschritten werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Ortsbeirat sich einstimmig gegenüber der jeweiligen PV-Freiflächenanlage äußert. Zudem müssen der Bauausschuss und die Gemeindevertretung dieser Ausnahme zustimmen.

- Es muss eine Wertschöpfung aus den jeweiligen Projekten gegenüber dem betroffenen Ortsteil erfolgen.

Für die Ausgestaltung des Solarparkes, zur Förderung der Biodiversität, empfehlen wir auch ein vorgehen nach Peschel & Peschel (2023): Photovoltaik und Biodiversität - Integration statt Segregation! – Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt, NATURSCHUTZ und Landschaftsplanung 55 (02). Die Abstände zwischen den Modulreihen sind so zu wählen, dass breite besonnte Streifen entstehen können.

Es ist sicher zu stellen, dass im Zeitraum Mitte April bis Mitte September von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr die Streifen zwischen den Reihen mit Sonne beschienen werden können. Eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 ist nicht zu überschreiten.

Der Solarpark wird kritisch gesehen, da er unmittelbar von Waldflächen umgeben ist und somit die Landschaft zerschneidet und eine Waldbrandgefahr darstellt.

Im Artenschutzfachbeitrag heißt es auf Seite 11: *„Angrenzend an den Forst bzw. die Rodungsfläche sind freie Korridore von 25 m vorgesehen, die Wanderungen von größeren Säugetieren ermöglichen.“* Wir begrüßen den Wanderkorridor für Säugetiere. Diese orientieren sich hauptsächlich an linearen Strukturen. Es ist nicht ersichtlich, was mit Rodungsflächen gemeint ist. Wald- und Gehölzrodungen sind strikt abzulehnen.

Aufgrund der Lage im Außenbereich ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es ist zu prüfen, ob die Fläche ein stark frequentierter Sammlungsplatz für Zugvögel, Kraniche und andere Vögel darstellt. Außerdem ist im Umweltbericht zu überprüfen, ob die Fläche als Nahrungshabitat für Greifvögel relevant ist. Durch die PV- Anlage können Rast- und Ruheräume zerstört werden. Dem Rotmilan wird durch das Vorhaben sein Jagdhabitat als Lebensgrundlage entzogen.

Eine Kartierung sollte zudem auch folgende Arten, wie Erdbienen (*Andrena*), Zauneidechsen, Feldlerche, Heidelärche, Frankfurter Ringelspinner (*Malacosoma franconicum*) beinhalten. Es ist zu prüfen, ob Feldlerchenfenster anzulegen sind.

Laut Abbildung 1 der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung beinhaltet das Untersuchungsgebiet nur die landwirtschaftliche Fläche und nicht das umliegende Waldgebiet. Der Untersuchungsraum ist somit nicht ausreichend gewählt. Angrenzende Waldflächen und die Auswirkung auf die dort vorkommenden Arten, sind zwingend zu untersuchen.

Abbildung 10/11 (Artenschutzfachbeitrag) zeigt den Feldrandstreifen mit Feldweg und Höhlenbäume, welches ein wertvolles Biotop darstellt. Es ist zu ermitteln, ob es sich hier um ein geschütztes Biotop, wie Trockenrasen handelt.

Diese Grenzflächen, mit spezifischen Bewuchs und Gehölzen sind zwingend zu erhalten. Hier ist ein hohes Vorkommen von Zauneidechsen zu vermuten. Der Feldweg ist zu erhalten und sollte nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Zu diesen Randstrukturen ist ein mind. 15 m Abstand zum Solarpark einzuhalten, welcher z.B. mit Obstbäumen bestückt werden kann.

Die Unterkante der Zäune ist für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig auszuführen, um Barriereeffekte zu vermeiden. Für die Durchlässigkeit der Umzäunung sind ein ausreichender Bodenabstand von mind. 15 bis 20 Zentimeter zwischen Zaununterkante und Bodenoberkante einzuhalten.

Sichtachsen und mögliche Blendwirkung zur Wohnbebauung und die optisch bedrängende Wirkung der PV-Anlage ist zu bewerten.

Kompensationsmaßnahmen sind möglichst vor Ort umzusetzen. Ausgleichsflächen und Maßnahmen sind aufzuzeigen. Ausgleichsflächen sind nachzuweisen. Für Ersatzpflanzungen sind einheimische Gewächse zu verwenden.

Wir halten es für problematisch, wenn regional Böden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Wir lehnen eine Bebauung von Bodenwertzahlen >30 ab. Bodenwertzahlen können innerhalb wenige Meter variieren. Diese sind zu ermitteln.

PV-Freiflächenanlagen können zur Erwärmung der Umgebung beitragen und das Kleinklima in der Umgebung erheblich beeinflussen (*Barron-Gafford et al. (2016): The Photovoltaic Heat Island Effect: Larger solar power plants increase local temperatures*).

Der Wärmeeffekt der Anlage auf die Umgebung ist zu ermitteln. Die Erwärmung der Module ist dabei mit zu berücksichtigen. Durch geringere Verdunstung (Beschattung durch Module) bleibt auch die Verdunstungskälte aus und dies kann zur Erhöhung der Temperatur in der Umgebung beitragen. Zudem geht durch die Anlage eine Brandgefahr für die umliegenden Waldflächen aus. Eine Brandgefahr ist abzuschätzen.

Der Standort für Wechselrichterstationen, Transformatoren- Netzeinspeisungsstationen zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das vorhandene Leitungsnetz und die Trassenführung ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Die Standorte sind aufzuzeigen.

Eine nächtliche Beleuchtung der Anlage ist abzulehnen.

Der vollständige Rückbau nach Ablauf der Nutzungsdauer der PV-Anlagen sowie Gewährleistung der Finanzierung des Rückbaus durch den Vorhabenträger ist in der Genehmigung festzulegen.

Da eine Rückbaubürgschaft nur den Rückbau der stillgelegten Anlage garantiert, ist folglich eine Rekultivierung der betroffenen Fläche nach dem Rückbau nicht abgedeckt. Daher muss eine separate Rekultivierungsverpflichtung und eine entsprechende Rekultivierungsbürgschaft in dem B-Plan/Genehmigung festgelegt werden.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an [info@landesbuero.de](mailto:info@landesbuero.de).

Mit freundlichen Grüßen

  
i.A. Thomas Schirmer